jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/10/16 13Os120/02, 14Os4/03, 15Os29/03, 12Os7/04, 14Os10/06m, 12Os107/06m, 13Os107/08x (1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.2002

Norm

StPO §281 Abs1 Z11 Fall2

Rechtssatz

Ein Sachverhaltssubstrat begründet Nichtigkeit nach Z 11 zweiter Fall nur, wenn es offenbar unrichtig als entscheidend für die Anwendung oder Nichtanwendung einer Rechtsvorschrift der Strafbemessung (= der Ermessensentscheidung) beurteilt wurde und solcherart verfehlt beim Strafausspruch in Anschlag gebracht wurde, für diesen also maßgebend war (WK-StPO § 281 Rz 692). Nach Ansicht des Beschwerdeführers zu Unrecht nicht in Anschlag gebrachte Strafzumessungstatsachen sind daher bloß als Berufungsvorbringen beachtlich.

Entscheidungstexte

- 13 Os 120/02
  Entscheidungstext OGH 16.10.2002 13 Os 120/02
- 14 Os 4/03
  Entscheidungstext OGH 11.02.2003 14 Os 4/03
  Vgl auch; nur: Ein Sachverhaltssubstrat begründet Nichtigkeit nach Z 11 zweiter Fall nur, wenn es offenbar unrichtig als entscheidend für die Anwendung oder Nichtanwendung einer Rechtsvorschrift der Strafbemessung (= der Ermessensentscheidung) beurteilt wurde und solcherart verfehlt beim Strafausspruch in Anschlag gebracht wurde, für diesen also maßgebend war. (T1)
- 15 Os 29/03
  Entscheidungstext OGH 06.03.2003 15 Os 29/03
  Vgl auch; Beisatz: Eine entscheidende Tatsache im Sinne des § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO ist nur eine solche, von deren Vorliegen oder Nichtvorliegen die - richterlichem Ermessen entrückte - Anwendung einer Strafbemessungsvorschrift abhängt. (T2)
- 12 Os 7/04
  Entscheidungstext OGH 11.03.2004 12 Os 7/04
  Auch; nur: Nach Ansicht des Beschwerdeführers zu Unrecht nicht in Anschlag gebrachte Strafzumessungstatsachen sind bloß als Berufungsvorbringen beachtlich. (T3)
- 14 Os 10/06m

Entscheidungstext OGH 14.03.2006 14 Os 10/06m
nur: Ein Sachverhaltssubstrat begründet Nichtigkeit nach Z 11 zweiter Fall nur, wenn es offenbar unrichtig als entscheidend für die Anwendung oder Nichtanwendung einer Rechtsvorschrift der Strafbemessung (= der Ermessensentscheidung) beurteilt wurde und solcherart verfehlt beim Strafausspruch in Anschlag gebracht wurde, für diesen also maßgebend war. (T4)
Beis wie T2; Beisatz: Nur wenn die Frage, welche Tatsachen für die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung einer Strafzumessungstatsache zu berücksichtigen waren, offenbar falsch beantwortet und solcherart eine festgestellte Tatsache beim Ausspruch über die Strafe gesetzwidrig „berücksichtigt oder übergangen" wurde, ist der Strafausspruch nichtig nach Z 11 zweiter Fall. (T5)

- 12 Os 107/06m
  Entscheidungstext OGH 19.10.2006 12 Os 107/06m
  Auch; nur T3
- 13 Os 107/08x
  Entscheidungstext OGH 27.08.2008 13 Os 107/08x
  Auch
- 12 Os 160/08h
  Entscheidungstext OGH 15.01.2009 12 Os 160/08h
  Vgl; Beisatz: Soweit ein Strafzumessungsgrund (als rechtliche Kategorie: sog Strafzumessungstatsache) vom Gericht tatsächlich in Anschlag gebracht, mit anderen Worten über deren Vorliegen oder Nichtvorliegen rechtlich abgesprochen wurde, ist dieser Ausspruch des Gerichts einer Rechtskontrolle zugänglich und nicht mehr bloß die Möglichkeit gegeben, das geübte Ermessen durch dasjenige der Rechtsmittelinstanz zu ersetzen. (T6)
  Beisatz: Stehen ordentliche Rechtsmittel offen, kann das Absprechen über einen Strafzumessungsgrund (die Entscheidung, über das Vorliegen der Strafbemessungskategorie zu erkennen oder nicht) zwar in der Regel nur mit Berufung geltend gemacht werden und ist solcherart einer Rechtskontrolle entzogen (Ausnahmen sind nach Maßgabe der Reichweite des § 281 Abs 1 Z 11 dritter Fall StPO möglich, etwa dann, wenn behauptete Tatprovokation durch staatliche Organe schlicht übergangen wird). (T7)
  Beisatz: Hat das Gericht zum Zweck der Sanktionsfindung über Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Strafbemessungskategorie rechtlich abgesprochen, war diese also tatsächlich bei der Sanktionsfindung maßgeblich, ist die darauf fußende Rechtsanwendung auch einer Kontrolle mit Nichtigkeitsbeschwerde (§ 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO) und Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zugänglich, weil Z 11 zweiter Fall, ebenso wie Z 5, jedoch im Gegensatz zu Z 5a des § 281 Abs 1 StPO, rechtsfehlerhaftes Handeln anspricht, das vom Obersten Gerichtshof übrigens auch bejaht wird, wenn die Sachverhaltsgrundlagen für die Strafbemessung durch ein Berufungsgericht willkürlich ermittelt wurden. (T8)
  Beisatz: Hier: Milderungsgrund des § 34 Abs 2 StGB. (T9)
- 11 Os 106/09m
  Entscheidungstext OGH 13.10.2009 11 Os 106/09m
  Vgl; Beis wie T8
- 14 Os 134/09a
  Entscheidungstext OGH 15.12.2009 14 Os 134/09a
  Vgl auch; nur T3
- 13 Os 53/11k
  Entscheidungstext OGH 14.07.2011 13 Os 53/11k
  Auch
- 12 Os 94/11g
  Entscheidungstext OGH 09.08.2011 12 Os 94/11g
  Auch; nur T3
- 12 Os 165/12z
  Entscheidungstext OGH 07.03.2013 12 Os 165/12z
  Vgl auch; nur T3; Beisatz: Hier: Nichtanwendung des § 13 Abs 1 JGG. (T10)
- 14 Os 44/13x
  Entscheidungstext OGH 11.06.2013 14 Os 44/13x

Vgl; Beisatz: Hier: Unterbliebene Berücksichtigung des behaupteten Tatmotivs (Beschaffungskriminalität) stellt bloß ein Berufungsvorbringen dar. (T11)

- 14 Os 164/13v
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 14 Os 164/13v
  Auch; nur T3
- 11 Os 157/14c
  Entscheidungstext OGH 03.02.2015 11 Os 157/14c
  Auch; nur T3
- 13 Os 23/15d
  Entscheidungstext OGH 15.04.2015 13 Os 23/15d
  Auch; Beisatz: Der Einwand unterbliebener Berücksichtigung der Alkoholisierung des Angeklagten als mildernd stellt nur ein Berufungsvorbringen dar. (T12)
- 11 Os 108/15i
  Entscheidungstext OGH 20.10.2015 11 Os 108/15i
  Auch
- 11 Os 73/15t
  Entscheidungstext OGH 19.05.2016 11 Os 73/15t
  Auch; Beis wie T9
- 13 Os 26/16x
  Entscheidungstext OGH 13.04.2016 13 Os 26/16x
  Auch
- 14 Os 104/16z
  Entscheidungstext OGH 29.11.2016 14 Os 104/16z
  Auch
- 12 Os 119/16s
  Entscheidungstext OGH 26.01.2017 12 Os 119/16s
  Auch
- 14 Os 23/17i
  Entscheidungstext OGH 23.05.2017 14 Os 23/17i
  Auch; Beisatz: Werden außertatbestandliche Folgen beim Strafausspruch in Rechnung gestellt, bilden sie für diesen also eine maßgebende Tatsache, setzt dies dahingehende Feststellungen (mit ausreichendem Sachverhaltsbezug) voraus. (T13)
- 14 Os 71/17y
  Entscheidungstext OGH 03.10.2017 14 Os 71/17y
  Auch
- 12 Os 30/18f
  Entscheidungstext OGH 17.05.2018 12 Os 30/18f
  Auch; Beis wie T13
- 12 Os 114/18h
  Entscheidungstext OGH 06.11.2018 12 Os 114/18h
  Auch
- 12 Os 133/18b
  Entscheidungstext OGH 06.12.2018 12 Os 133/18b
  Auch
- 15 Os 79/19k
  Entscheidungstext OGH 22.08.2019 15 Os 79/19k
  Vgl; nur T3
- 15 Os 107/19b
  Entscheidungstext OGH 17.10.2019 15 Os 107/19b
  Vgl
- 14 Os 6/20v

Entscheidungstext OGH 25.02.2020 14 Os 6/20v
Vgl

- 13 Os 102/20d
  Entscheidungstext OGH 09.12.2020 13 Os 102/20d
  Vgl
- 12 Os 48/21g
  Entscheidungstext OGH 27.05.2021 12 Os 48/21g
  Vgl; Beisatz: Ungeklärt gebliebene Indizien für Strafzumessungstatsachen, über deren Vorliegen das Erstgericht rechtlich nicht absprach, oder in tatsächlicher Hinsicht festgestellte Strafzumessungstatsachen, die das Erstgericht überging, also weder heranzog, noch erkennbar als nicht heranziehbar beurteilte, sind kein Gegenstand der Z 11 bzw Z 13 zweiter Fall. (T14)
- 12 Os 27/22w
  Entscheidungstext OGH 28.04.2022 12 Os 27/22w
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116960

Im RIS seit

15.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at